



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 22. Februar 2018

Nummer 16

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“

Vom 16. Februar 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1.240“ durch die Angabe „1 248“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „23“ die Angabe „17,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 13 aufgeführten Liegenschaftskarten. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigefügt.“

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zone 1 als Kernbereich mit Ausschluss der forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Zone 1 hat eine Größe von rund 373 Hektar und umfasst Flächen in den Fluren 23 und 24 der Gemarkung Müllrose sowie in den Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Neubrück-Forst. Die Grenzen der Zone 1 sind in den in Anlage 2 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1, 3 und 4 sowie in den in Anlage 2 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den laufenden Nummern 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 10 und 13 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buschschleuse“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
1. Trocken Sandheiden mit *Calluna* (Heidekraut) und *Genista* (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Trocken europäischen Heiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
 4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 4a wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und des § 4a“ gestrichen.
- b) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Zone 1 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) nur Arten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Gehölzarten in gesellschaftstypischer Zusammensetzung unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) bei der Bestandsbegründung der Naturverjüngung und bei der weiteren Waldentwicklung der natürlichen Sukzession der Vorrang einzuräumen ist,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 16 und 17 gilt,
 - d) Kahlhiebe über einen Hektar verboten sind, wobei außerhalb der Zone 1 im Umkreis von 50 Metern um die Moore die Holznutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt,

- e) in überwiegend mit Nadelholz bestockten Gebieten der Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden zum Schutz des Waldes gewährt werden kann, wenn auf Grund einer wissenschaftlichen Befallsschadensprognose durch Schädlingsgradationen bestandsbedrohende Gefahren für den Wald festgestellt werden. Die Entscheidung über die Ausbringung der genannten Biozide trifft die zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 2. die Unterhaltung von Forstwegen als Erdwege sowie die Errichtung und Unterhaltung von Fahrwegen, Löschwasserentnahmestellen und Waldbrandschutzstreifen als unbedingt erforderliche Waldbrandvorsorgemaßnahmen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe dass
 - a) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres die Jagd ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt und die Jagd auf Federwild in den Feuchtgebieten vor dem 15. November eines jeden Jahres verboten ist,
 - b) die Anlage von Kirrungen und Salzlecken außerhalb von Feuchtgebieten, Trockenrasen und Heiden zulässig ist. Die Anlage von Wildäckern und Ansaatwildwiesen ist nur in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 4 gekennzeichneten Stellen zulässig,
 - c) die landschaftsverträgliche Errichtung von Kanzeln und Ansitzleitern.

Im Übrigen bleiben jagdliche Regelungen nach § 41 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg unberührt;
 - 4. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und in § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Absatz 2 Nummer 18 und 19 gilt,
 - b) der Grünlandumbruch auf Niedermoorflächen verboten ist;“.
- c) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
 - e) In Nummer 6 werden die Wörter „außerhalb des Kernbereiches“ gestrichen.
 - f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „außerhalb des Kernbereiches“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „angeordnet“ werden die Wörter „und zugelassen“ eingefügt.
 - g) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;“.
- 5. Dem § 6 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Trockenrasen- und Heidebiotope sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt werden. Dabei kann eine Entfernung von Gehölzaufwuchs erforderlich sein.“
 - 6. Die Kartenskizze (Anlage) wird durch die aus dem Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

7. Die fünf topografischen Karten mit dem Titel „Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ mit den Blattnummern 910-211, 910-212, 910-213, 910-214, 910-223, die am 14. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, unterzeichnet worden sind, werden durch die in Anlage 2 Nummer 1 genannten vier topografischen Karten ersetzt.
8. Die sechs Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“ mit den Blattnummern 1 bis 6, die am 14. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, unterzeichnet worden sind, werden durch die in Anlage 2 Nummer 2 genannten 13 Liegenschaftskarten ersetzt.
9. Nach Anlage 1 (Kartenskizze) wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“
Blatt- nummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am 17. Januar 2018
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018

2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

Titel:	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“		
Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Neubrück-Forst	4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
2	Müllrose Neubrück-Forst	24 4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
3	Biegen Müllrose	4 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
4	Neubrück-Forst	5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
5	Müllrose Neubrück-Forst	24 5, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
6	Müllrose	24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018

7	Müllrose	23, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
8	Müllrose Neubrück-Forst	24 5, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
9	Müllrose	24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
10	Müllrose	23, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
11	Müllrose	23	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
12	Müllrose	24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018
13	Müllrose	17, 23, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 17. Januar 2018“.

10. Die bisherige Anlage (Flurstücksliste) wird Anlage 3 und wie folgt gefasst:

„**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschschleuse“

Landkreis: Oder-Spree

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Briesen (Mark)	Biegen	4	1, 2;
	Neubrück-Forst	4	28, 29, 99 bis 101, 107;
		5	11/1, 13 bis 19, 21 bis 26, 27 teilweise, 28 bis 30, 32 bis 50, 52/2, 53/4, 54 bis 58, 60 teilweise, 61, 63/6, 63/7 teilweise, 77/6, 84/3, 85, 172 bis 175, 187 teilweise, 188 bis 192, 193 teilweise, 194;
		6	21, 24 bis 26, 31 bis 33, 40, 59, 64 bis 66, 67 teilweise, 68 bis 74, 75 und 76 jeweils teilweise, 77 bis 91, 92 teilweise, 96/1, 96/2, 97 bis 129, 130 teilweise, 131 bis 133, 134 teilweise, 135, 136, 137 teilweise, 138, 139, 142 bis 163, 168 bis 172;
Müllrose	Müllrose	17	1;
		23	2, 5 teilweise, 6, 10 teilweise, 11 teilweise, 14 teilweise, 15 teilweise, 41 bis 51, 52 und 53 jeweils teilweise, 55 teilweise, 65;
		24	6, 8, 9, 11, 14 bis 17, 20, 21/1, 22, 24 bis 28, 30, 31, 33, 42, 45 bis 51, 55 teilweise, 56, 58 bis 68, 69 und 70 jeweils teilweise, 71, 72, 73 teilweise, 74 bis 76.

Flächen der Zone 1:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Briesen (Mark)	Neubrück-Forst	4	99, 107;
		5	15 bis 19, 21 bis 26, 27 teilweise, 28 bis 30, 32, 33, 38 bis 45, 57, 58, 60 teilweise, 61, 63/7 teilweise, 77/6, 84/3, 85, 172 bis 175, 187 teilweise, 188 bis 192, 193 teilweise;
		6	21, 24 bis 26, 31 bis 33, 40, 59, 64 bis 66, 67 teilweise, 68 bis 74, 75 und 76 jeweils teilweise, 77 bis 91, 92 teilweise, 96/1, 96/2, 97 bis 129, 130 teilweise, 131 bis 133, 134 teilweise, 135, 136, 137 teilweise, 138, 139, 142 bis 163, 168 bis 172;
Müllrose	Müllrose	23	5 teilweise, 6, 10 teilweise, 47 bis 49, 53 teilweise;
		24	11, 16, 20, 22, 24 bis 28, 30, 48 teilweise, 52 bis 55, 59, 60, 65, 66, 70 teilweise, 71, 72, 73 teilweise, 74 bis 76.“

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger